

Fahrzeugführer bekannt ist, daß die Bremsanlage defekt ist).

Das Kreisgericht hat, ohne seine Auffassung allerdings zu begründen, die Tatschwere der Handlungen beider Angeklagten nahezu gleich gewertet, was in der Bemessung der Dauer der Freiheitsstrafen — ein Jahr beim Angeklagten B., zehn Monate beim Angeklagten M. — seinen Ausdruck findet. Diese geringe Differenzierung ist jedoch ungenügend und trägt den Umständen, die für die Strafzumessung von Bedeutung sind, nicht ausreichend Rechnung. Die Bestrafung des Angeklagten M. mit einer Freiheitsstrafe ist nicht gerechtfertigt.

Nach der Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) und den dazu erlassenen Anweisungen war dem Angeklagten M. bei der Vorbereitung und Durchführung der Rangierfahrt die Leitung übertragen. Der sich daraus für ihn ergebenden Verantwortung war er sich jedoch nicht genügend bewußt. Das zeigt sich darin, daß er sich vom mitangeklagten Triebfahrzeugführer B. für einen wichtigen Abschnitt der Vorbereitung der Rangierfahrt, die volle Bremsprobe, die Leitung aus der Hand nehmen ließ. Das Kreisgericht bezeichnet diesen Vorgang als eine von ihm akzeptierte Absprache mit dem Mitangeklagten. Er mußte sich dabei allerdings im klaren gewesen sein, daß eine vorschriftsgemäße volle Bremsprobe — die im Zusammenwirken des die Bremsprobe Ausführenden mit dem Triebfahrzeugführer vorzunehmen ist — nun nicht mehr durchgeführt werden konnte. Daran ändert sich auch nichts, wenn sich der Angeklagte davon leiten ließ, daß der Triebfahrzeugführer eine Bremsprobenberechtigung besaß und in ausdrücklich bezeichneten Fällen selbständig eine Bremsprobe — wenn auch nicht die volle Bremsprobe — vornehmen darf. Die Dienstordnung der Anschlußbahn des Schachtes ließ eine solche Handhabung aber nicht zu.

Der Angeklagte M. glaubte, sich darauf verlassen zu können, daß der Mitangeklagte B., der in seiner Ausbildung an einem Lehrgang für Rangierleiter teilgenommen hatte, die Bremsprobe in dem ihm möglichen Umfang und korrekt durchführt. Die gewonnene Zeit nutzte M. für die Verrichtung anderer ihm obliegender Arbeiten. In seinem Vertrauen auf den Mitangeklagten B. sah er sich bestätigt, als dieser ihm etwa zehn Minuten vor Abfahrt berichtete, daß der vierte Erzwagen eines Mangels wegen ungebremst bewegt wird. Das hatte B. jedoch nicht im Ergebnis der Bremsprobe festgestellt, sondern die Frühschicht hatte den Wagen bereits dementsprechend gekennzeichnet.

Bei der Strafzumessung ist auch zu berücksichtigen, daß der Angeklagte M. in der noch kurzen Zeit seiner Tätigkeit als Rangierleiter vor dem Zusammentreffen mit dem Mitangeklagten eine korrekte Arbeit leistete. Anders als beim Mitangeklagten B., bei dem sich ein besonders verantwortungsloses Verhalten deutlich zu erkennen gibt, weist das Verhalten des Angeklagten, das auf eine noch unzureichende Festigkeit in seiner Einstellung zur Wahrnehmung von Pflichten im Betrieb der Eisenbahn zurückzuführen ist, noch nicht einen solchen Schweregrad auf, daß es mit einer Freiheitsstrafe zu ahnden ist, und zwar auch nicht in Ansehung der eingetretenen Schäden.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR war daher der Angeklagte M. in Abänderung des Urteils des Kreisgerichts im Straußspruch wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls in Tateinheit mit Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn (Vergehen gemäß §§ 196 Abs. 1 und 2, 197 StGB) auf Bewährung zu verurteilen. Die Bewährungszeit war auf ein Jahr und drei Monate festzusetzen und für den Fall der schuldhaften Verletzung der Bewährungspflichten eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten anzudrohen.

## Berichtigung

Im Urteil des OG vom 4. Juli 1985 - 2 OSK 10/85 - (NJ 1985, Heft 11, S. 472 t.) muß es im Rechtssatz (S. 472) und in der Begründung (S. 473, linke Spalte, 31. Zeile von oben) richtig heißen: **Ziff. 5.7.** der TGL 30104.

## СОДЕРЖАНИЕ

Приветственный адрес Центрального Комитета СЕПГ работникам органов юстиции и ответное письмо	2
Й. ШХРАЙТ — Навстречу XI съезду СЕПГ	3
Х.-Й. ХОЙЗИНГЕР — 10 лет действия Гражданского кодекса — итоги и задачи	6
О. ХУГЛЕР — международно-правовая кодификация в целях защиты морской окружающей среды от загрязнения	10
Г. ЯНКЕ — Изменение судебных решений и недопустимость исполнения в гражданском процессе	13
Р. БЕККЕРТ — Обязанности проверки и решения суда при предании уголовных дел суду	15
Народное представительство и законность	
Х. ХОРНБЕРГ — Опыт в области проведения конференций по безопасности в гор. Тале	20
Новые правовые предписания	
Э. ВИТТКОПФ — Учет и статистика как инструменты информации, управления и контроля народного хозяйства	23
Государство и право в империализме	
М. ПРЕМСЛЕР — Борьба за тарифную автономию в ФРГ	25
На обсуждение	
И. БУХХОЛЬЦ — Право на защиту — конституционное основное право	30
М. ХИРШФЕЛЬДЕР — Еще раз: О соблюдении права на защиту в уголовном производстве	30
Опыт из практики	
Х. ХОЙЗИНГЕР — Подготовка и повышение квалификации медицинских кадров со средним специальным образованием в области права	31
П. РЮЛИНГ — Об оценке внутривзводских положений юрисконсультантами	32
•К. ГОЛЬДХАММЕР/Д. ГЛАС — Полномочие на компенсирование и наложение штрафа	3г
В.-Р. ПАШ — Установления об эффективном использовании рабочего времени в правилах внутреннего трудового распорядка на предприятии	33
Вопросы и ответы	31
Правосудие по трудовому, семейному, гражданскому и уголовному праву	35
Übersetzung: Erika Hoffmann, Berlin * 10	

## CONTENTS

SED Central Committee's address to the Judicial authorities and letter of response	2
Josef Streit: With the 11th SED Congress ahead	3
Hans-Joachim Heusinger: 10 years Civil Code — review and prospects	6
Oskar Hugler: International codification on the protection of marine environment against pollution	10
Gerd Janke: Modification of court decisions and bar of execution in civil litigations	13
Rudi Beckert: Court's obligation to verify and decisions for opening the trial in criminal proceedings	15
People's representative bodies and legality	
Heinz Hornburg: Experiences regarding conferences on safety organized in Thale 20	
New legal provisions	
Emst Wittkopf: Accounting and statistics as instruments of information, management and control in the national economy	23
State and law in imperialism	
Manfred Premsler: Struggle for collective bargaining autonomy in the Federal Republic of Germany	25
For discussion	
Irmgard Buchholz: Right to defence — a fundamental constitutional right	30
Martin Hirschfelder: Once again: On safeguarding the right to defence in criminal proceedings	30
Practical experiences	
Hannelore Heusinger: Basic and advanced training of graduates from medical professional schools in the legal field	31
Peter Rühling: On the assessment of enterprise rules by enterprise lawyers	32
Klaus Goldhammer/Doris Glas: Power of substitute performance and imposition of administrative penalties	32
Wolf-Ruediger Pasch: Enterprise rules provisions on efficient use of working hours	33
Questions and answers	34
Jurisdiction in labour law, family, civil and criminal matters	35
Übersetzung: Angela König, Berlin	